Wien, Donnerstag den 3. Juni 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Bemerkungen über das Volkszählungsgesetz vom 29. März 1869

und dessen praktische Durchführung in Absicht der Aufnahme der Fremden und Abwesenden gegenüber der für die Volkszählung pro 1857 in gleicher Hinsicht erflossenen Bestimmungen.

Von Ferdinand **Schön**, k. k. Bezirkshauptmann.

Während die kaiserliche Verordnung vom 23. März 1857 (R. G. Bl. Nr. 67 ex 1857) in ihrem ersten Paragraph als Aufgabe einer allgemeinen Volkszählung „die Ermittlung, Ausweisung und übersichtliche Darlegung der für die Staatsverwaltung wichtigsten Verhältnisse des Bevölkerungsstandes des Reiches“ hinstellt, enthält das Gesetz vom 29. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 67 ex 1869) in allen seinen 35 Paragraphen über die Aufgabe der Volkszählung keine Bestimmung.

Auch die späteren über die Volkszählung pro 1870 und im Laufe dieser Zählung erschienenen Ministerialverordnungen haben sich über den Zweck oder die Definition einer Volkszählung nicht ausgesprochen. Nur im Erlasse der k. k niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Juli 1869, Z. 16.838, kommt folgender, den obigen Mangel, wenigstens für Niederösterreich, instructiv behebender Passus vor: „Nachdem die politischen Behörden theils zur Beaufsichtigung, theils zur Vornahme der Volkszählungsarbeiten, sowie zur Leitung und Ueberwachung der Operate berufen sind, deren Bedeutung ebenso in Rücksicht auf die im wissenschaftlichen Interesse und im Staatszwecke gelegene Nothwendigkeit der Constatirung der wichtigsten statistischen Daten, als in ihren unmittelbaren praktischen Folgen in Fragen wegen der Staatsbürgerschaft, Gemeindezuständigkeit und Militärpflicht und für die Bemessung der Heeres-Ergänzungscontingente im großen und kleinen Maßstabe, endlich u. s. w.“ zu beurtheilen ist

Wenn der obige Statthaltereierlaß diesfalls nur von „Bedeutung“ einer Volkszählung spricht, so können wir, ohne gegen Grammatik oder Logik zu verstossen, mit voller Richtigkeit darunter „Zweck“ der Volkszählung subsumiren.

Fragen wir uns nun, ob die Volkszählung vom Jahre 1870 allen vorher angeführten Einzelnzwecken in der Wirklichkeit, somit in der Praxis entsprochen habe. Die Volkszählung pro 1870 hat in der That ihre Aufgaben hinsichtlich der Constatirung der statistischen Daten, der Staatsbürgerschaft und Bemessung der Heeres-Ergänzungscontingente vollinhaltlich, bezüglich der Fragen der Militärpflicht und der Gemeindeangehörigkeit aber nur zum Theile gelöst.

Die Ursache dieser theilweisen Nichtlösung ihrer Aufgaben scheint dem Verfasser in der nicht richtigen, oder doch unzulänglichen Behandlung der Fremden und der einheimisch Abwesenden bei der Volkszählung zu liegen.

Wenn der Paragraph 14 des Gesetzes vom 29. März 1869 zwischen der Zählung der anwesenden Fremden und Einheimischen keinen Unterschied macht und nur für die abwesenden Einheimischen eine abgesonderte Zählung vorschreibt, wenn die Ministerialverordnung vom 30. October 1869, Z. 15.004, bezüglich der Uebertragung der Gesammtzahlen der anwesenden Fremden und abwesenden Einheimischen in die Uebersichten, Erläuterungen, wenn ferner die von der k. k. statistischen Centralcommission verfaßten Rathschläge für die selbst zählenden Gemeinden, dann die Instruction für die Zählungscommissäre bei Zählung mittelst Anzeigezettel in der Abtheilung 2 lit. a, b und c, dann sub Rubrik „Anmerkung n“ über die Zählung der Abwesenden sich näher einlassen, wenn endlich der Ministerialerlaß vom 13. December 1869, Z. 18.274, (ergangen an den Herrn Statthalter von Tirol) in Betreff der Zählung der abwesenden Einheimischen in dem Orte ihrer Heimat selbst, rücksichtlich ganzer, von der Heimat abwesender Familien und Einzelner, die keine Angehörigen in der Heimat zurückgelassen haben, nähere Weisung gibt und das Meiste in dieser Richtung der Einsicht und Umsicht der Volkszählungscommission anheimstellt, so ist mit allen diesen Bestimmungen für eine vollständige Zählung, resp. Evidenz der einheimisch Abwesenden, somit für die Lösung der weiteren zwei Aufgaben, die man an die Volkszählung mit Recht stellen kann und soll, nämlich für die Klarstellung der Fragen der Gemeindeangehörigkeit und der Militärpflicht, noch immer nicht vollständig vorgesorgt.

Alle diese Rathschläge, Weisungen, Erläuterungen u. s. w. werden in allen jenen Fällen, bei denen es sich um die Zählung oder eigentlich um Evidenz von solchen abwesenden Einheimischen handelt, über die der Ministerialerlaß vom 13. December 1869, Z. 18.274, spricht, namentlich von solchen Familien oder Einzelnen, die schon lange von der Gemeinde abwesend sind, das gewünschte Resultat niemals zur Folge haben, weil (der Verfasser, der sowohl die Volkszählung 1857 als Leiter derselben in einem ganzen Kreise, als die pro 1870 praktisch durchgeführt hat, spricht aus eigener Erfahrung) in den meisten Fällen von der Existenz, sowie von dem Aufenthalte, Familienstand u. s. w. dieser Abwesenden in der Heimatsgemeinde gar nichts bekannt ist, somit dieselben ganz einfach gar nicht in den Aufnahmsbogen oder im Anzeigezettel erscheinen.

Wie oft kam der Fall vor, daß zwar das Familienhaupt dieser abwesenden Familie der Zuständigkeitsgemeinde aber als ledig, dagegen ihr nicht bekannt war, daß dieser Mann mittlerweile geheiratet und Kinder erzeugt habe. Seine Familie war weder der Zahl, noch dem Geschlechte, noch dem Alter nach bekannt.

Einzelne abwesende Einheimische ohne Angehörige in der Zuständigkeitsgemeinde verschwanden durch ihre längere Abwesenheit im Gedächtnisse der Zuständigkeitsgemeinde mit der Zeit ganz und gar und namentlich dann um so sicherer, wenn selbe sich diese Zeit hindurch um kein Zuständigkeitsdocument mehr beworben haben.

Wenn nun eine so namhafte Zahl von Einheimisch-Abwesenden für die Zuständigkeitsgemeinde außer Evidenz kommt, so ist die natürliche Folge, daß die Evidenz der Gemeindeangehörigen auch nur eine mangelhafte sein kann, somit die Gemeinde von der Volkszählung nicht den Vortheil hat, den sie unter anderen Umständen haben könnte.

Die weitere Folge dieses Mangels ist, daß alle jene, bei der Volkszählung nicht als solche aufgenommenen abwesenden Einheimischen, deren Aufenthalt seit Jahren unbekannt ist, oder die nicht in der Zuständigkeitsgemeinde geboren sind, wenn sie sich nicht vor der Stellung bei ihrer Aufenthaltsgemeinde als militärpflichtig melden, sich der Stellungspflicht entziehen können und werden, weil sie eben auch der heimatlichen Vollzugsbehörde gänzlich unbekannt sind.

Da das Volkszählungsgesetz vom Jahre 1869 auch für die pro 1881 bevorstehende Volkszählung in Anwendung zu kommen hat, so werden die oben geschilderten Uebelstände auch für diese Volkszählungsperiode bestehen, wenn nicht denselben noch bei Zeiten abgeholfen werden wird.

Diese Abhilfe wird aber vollkommen dadurch erreicht, wenn dem Gesetze vom 29. März 1869 die Bestimmungen der §§ 20 und 38 des Volkszählungsgesetzes vom 23. März 1857 in der Art beigefügt werden, daß neben der Zählung der Fremden (§ 14 des Gesetzes vom 29. März 1869) noch eine eigene nominelle Fremdentabelle in der Gemeinde angelegt werden solle und daß über alle bei der Volkszählung vorgekommenen Fremden ein Auszug aus dieser Fremdentabelle von der Volkszählungsbehörde an die entweder bereits sichergestellte oder von dem Fremden angegebene Zuständigkeitsbehörde zur Berichtigung des Zählungsbuches der betreffenden Heimatsgemeinde des Fremden, eventuell auch nachträglichen Constatirung der richtigen Zuständigkeit des Fremden in dem Zählungsbuche seiner Aufenthaltsgemeinde zu senden sei.

Hiedurch würde zugleich in den meisten Fällen die im § 14 des Gesetzes vom 29. März 1869 normirte Zählung von Fremden unbekannter Gemeindeangehörigkeit als Einheimische ihrer Aufenthaltsgemeinde, welche Bestimmung in vielen Gemeinden mit Mißtrauen, ja nur mit Widerstreben angenommen wurde und in der Folge bei factischer Austragung der Zuständigkeitsfrage des Fremden öfters zu Zweifeln und zur Verwirrung der Zuständigkeitsdaten Anlaß gegeben hat und heute noch gibt, vermieden, würden die Gemeindeangehörigen und Militärpflichtigen in genauer Evidenz gehalten und somit den Gemeinden und den Stellungsbehörden in der That alle aus der Volkszählung resultirenden Vortheile verschafft werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Zahlung von Krankenverpflegskosten.*)

Die Bezirkshauptmannschaft in D. hat mit Erkenntniß vom 13. August 1879, Z. 7533, den Wagnermeister J. K. in der Gemeinde W. auf Grund des § 21 der Dienstbotenordnung für Steiermark verurtheilt, die im öffentlichen Krankenhause in Graz angelaufenen Curkosten mit 14 fl. für seinen am 25. Mai 1879 aus dem Dienste entlassenen Gesellen J. M. zu ersetzen, nachdem derselbe bereits am 27. Mai 1879 in das Krankenhaus als spitalsbedürftig aufgenommen wurde und es durch ärztliches Parere erwiesen ist, daß der Genannte im Dienste des J. K. erkrankte.

Die Statthalterei in Graz hat im Recurswege unterm 26. October 1879, Z. 14.753, diese Entscheidung mit dem bestätigt, daß die Verpflichtung zur Zahlung nicht auf § 21 der Dienstbotenordnung beruht, wie in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft angeführt ist, und auch nicht auf dem Umstande, daß M. während seines Dienstes bei K. erst erkrankt ist, sondern der M. gewerblicher Gehilfe ist, auf der Hofkanzleiverordnung vom 8. September 1831, Z. 18.000, und auf dem Umstande, daß die Spitalsbedürftigkeit für M., der nach der Behauptung des Dienstgebers schon vor dem Arbeitseintritte bei ihm und schon viele Jahre krank ist, nach dem ärztlichen Ausspruche vor dem 26. Mai l. J., also während des Arbeitsverhältnisses des M. bei K., eingetreten ist.

Das Ministerium des Innern hat über Berufung des Wagnermeisters J. K. diese Statthaltereientscheidung mit Erlaß vom 15. Jänner 1880, Z. 19.372, behoben und ausgesprochen, daß der Recurrent zur Zahlung der vorerwähnten Spitalskosten nicht verpflichtet ist, weil nach der Actenvorlage der Eintritt des genannten Gehilfen in das Spital nach der einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses erfolgte, und dem Dienstherrn in keiner Richtung ein Verschulden zur Last fällt.

F. K.

Eine Namensänderung.

Ein Geschäftsmann Namens „Floh" ist um die Bewilligung zur Abänderung seines Geschlechtsnamens in „Flohr" eingeschritten, weil seine Kinder in das schulpflichtige Alter getreten seien und er sich erinnert, daß sein Name, als er die Schule besuchte, Anlaß zu ärgerlichen Witzeleien gab.

Die Landesstelle in N. hat unterm 5. November 1879, Z. 14.006, diesem Ansuchen wegen Mangels besonders rücksichtswürdiger Gründe keine Folge gegeben.**)

Das Ministerium des Innern fand jedoch laut Erlasses vom 24. Februar 1880, Z. 2306, dem gegen obige Entscheidung eingebrachten Recurse Folge zu geben und dem Gesuchsteller bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe die Bewilligung zur Führung des Namens „Flohr" zu ertheilen.

M. R.

Anwendbarkeit des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, rücksichtlich der Trennbarkeit auch auf Ehen zwischen einer confessionslosen Person und einem Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft. (§ 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51.)

Das Wiener Landesgericht hat die Ehetrennungsklage des Israeliten A. wider seine confessionslose Ehegattin B. über die vor dem Gerichte von A. abgegebene Erklärung, daß er mit dieser Klage keineswegs eine bloße Scheidung von Tisch und Bett, sondern eine Trennung seiner laut Ehescheines des Wiener Magistrates vor dieser Behörde am 18. September 1876 mit der B. geschlossenen Ehe anstrebe, als unzuläßig

---

*) Siehe die Mittheilung in der „Zeitschrift für Verwaltung" 1880. S. 28.

**) Laut Hofkanzleiverordnung vom 5. Juni 1826, Z. 16.255, ist die Veränderung des Geschlechtsnamens nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zulässig. Früher hatte sich Seine Majestät die Entscheidung diesfalls vorbehalten. Dann wurde mit k. Verordnung vom 20. December 1848 das Ministerium des Innern ermächtigt, Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen; endlich wurde mit a. h. Entschließung vom 12. März 1866 der Landesbehörde die Bewilligung von Namensänderungen unadeliger Personen übertragen.

zurückgewiesen *), und zwar „in der Erwägung, daß zur Zeit dieser Eheschließung A. mosaischer Religion, seine Braut B. confessionslos war, daß daher die obige Eheschließung nicht nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, sondern nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, Art. II, über die Nothcivilehe erfolgte, daß daher die Trennbarkeit dieser Ehe nicht nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise § 115 a. b. G. B., sondern nach Art. II. § 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, und beziehungsweise nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt zu beurtheilen kommt; daß diese Bestimmungen, wie die §§ 111, 116, 136 a. b. G. B. zeigen, auf das Religionsbekenntniß der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung zurücksehen und darnach die Frage über die Trennbarkeit der Ehe entscheiden; daß unter dieser Voraussetzung im vorliegenden Falle eine Trennung nach § 115 a. b. G. B. nicht stattfinden kann, weil nicht beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung akatholisch waren und weil ebenso wenig eine Trauung im Sinne der §§ 133—135 a. b. G. B. statthaft erscheint, da nicht beide Ehegatten zur Zeit der Eheschließung dem mosaischen Religionsbekenntnisse angehört haben, und es sich somit nicht um eine Judenehe handelt; und in schließlicher Erwägung, daß die im § 7 a. b. G. B. vorgesehene Analogie wegen Mangels der Gleichheit des Grundes und Aehnlichkeit des Falles nicht platzgreifen kann.

Das österr. k. k. Oberlandesgericht hat den im Einverständnisse der B. eingebrachten Recurs des A. zurückgewiesen und den landesgerichtlichen Bescheid aus dessen Gründen und in der Erwägung bestätigt, „daß, da im vorliegenden Falle der Gatte A einer bestimmten Confession, nämlich der jüdischen, angehört, und nur die Gattin B. confessionslos ist, das Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, keine Anwendung finden kann, und weil der von dem Recurrenten vorgelegte Motivenbericht **) der vereinigten judiciellen und politischen Commission des Herrenhauses, dessen Intentionen in dem obigen Gesetze ihren Ausdruck nicht gefunden haben, ganz unentscheidend ist".

Auf den außerordentlichen Revisionsrecurs des A. und dessen Gattin B. hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 30. September 1879, Z. 11.870, die beiden unterrichterlichen Entscheidungen aufgehoben und verordnet, das Wiener Landesgericht habe über die von B. angebrachte Klage auf Trennung seiner am 18. September 1876 mit A. vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe mit Beseitigung des gebrauchten Abweisungsgrundes das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten und sohin hierüber mit der Entscheidung vorzugehen, „denn sowohl aus dem Wortlaute als aus dem Geiste des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen desselben über die Trennbarkeit der Ehen nicht blos in jenen Fällen, wo beide Ehegatten confessionslos sind, sondern auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn eine confessionslose Person mit einem Angehörigen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft die Ehe geschlossen hat, und weil im vorliegenden Falle die zwischen A., einem Israeliten, und der B., einer confessionslosen Person, geschlossene Ehe für beide Theile, für Ersteren nach § 133 a b. G. B., für Letztere, welche nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten ist, gemäß § 115 a. b. G. B. trennbar ist, somit kein Grund vorhanden ist, das Begehren um Trennung dieser Ehe ohneweiters als unzulässig zurückzuweisen, weshalb die unterrichterlichen Entscheidungen als dem Gesetze nicht entsprechend gemäß Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, aufgehoben werden mußten".

Ger.-Ztg.

---

*) Siehe die entgegengesetzte Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 21. Jänner 1879, Z. 4410, veröffentlicht in Nr. 11 der „Zeitschrift für Verwaltung" ex 1879.

**) Der von dem Recurrenten bezogene Passus dieses Motivenberichtes lautet: . . . . „Es sollte nämlich auf der einen Seite die Trennbarkeit von Ehen confessionsloser Personen unter einander und mit Angehörigen nicht katholischer Confessionen für zulässig erklärt, anderseis aber die ungeschmälerte Geltung des § 111 a. b. G. B., wonach Ehen nicht getrennt werden können, wenn auch nur Ein Theil zur Zeit der Eheschließung katholisch war, in klarer Weise ausgesprochen werden."

Das Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, hat auf die executive Einbringung von Steuern und öffentlichen Abgaben keine Anwendung.

Julius S. betheiligte sich als öffentlicher Gesellschafter an dem Geschäfte der Firma H. u. S. in Wien, welche sich vor mehreren Jahren aufgelöst hatte. Julius S. erhielt nun eine Anstellung als Magazineur bei einer Tuchfabrik in B.

Am 26. October 1878 überreichte die Finanzprocuratur bei dem Bezirksgerichte in B. ein Gesuch, in welchem sie die Bitte stellte, damit auf Grund des beigebrachten Rückstandsausweises des Steueramtes der Stadt Wien vom 21. November 1876, Z. 216.289, betreffend Erwerb- und Einkommensteuer-Rückstände s. N. G., welche dem Julius S. als gewesenen öffentlichen Gesellschafter der bestandenen Firma H. u. S. zur Last fallen, im Gesammtbelaufe von 1066 fl. 68 kr. behufs Hereinbringung dieser Forderung dem Staatsschatze bei gleichzeitiger Zuerkennung von Executionskosten eine entsprechende Summe vom dem Entgelte jährlicher 900 fl., welches Julius S. als Magazineur der Handlung des L. in B. in monatlichen Raten bezieht, eingeantwortet und L. angewiesen wurde, hievon mit Ende eines jeden Monats den Betrag von 25 fl. bei dem Steueramte in B. so lange einzuzahlen, bis die obige Forderung des Staatsschatzes vollständig befriedigt sein wird.

Diesem Begehren wurde mit den gleichlautenden Entscheidungen des Bezirksgerichtes in B. und des Oberlandesgerichtes willfahrt.

In dem eingebrachten außerordentlichen Revisionsrecurse und Nullitätsbeschwerde machte Julius S. unter Anderem geltend, daß § 396 g. G. O. im Absatze c bestimmt, daß nur im Grunde derjenigen Entscheidungen der Finanzbehörden, gegen welche gemäß § 69 g. G. O. kein weiterer Rechtszug zuläßig ist, eine Execution zu bewilligen sei, er aber im gegebenen Falle gar nicht gehört wurde und ihm niemals ein Zahlungsauftrag bezüglich dieser Steuerrückstände zugekommen sei, daß er ferner bei L. keinen fixen Gehalt beziehe, sondern blos gegen Provision angestellt sei, welche ihm vom verkauften Waarenquantum in Verrechnung gebracht wird, und es fraglich ist, ob ihm überhaupt für seine Dienstleistung bei L. ein Jahresbetrag zufallen wird, welcher die von der Execution befreite Miminalsumme von 600 fl. erreichen würde.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mittelst Entscheidung vom 16. März 1880, Nr. 2947, jedoch die Entscheidungen der Untergerichte bestätigt. Gründe:

Was die Beschwerdegründe anbelangt, so kann die Berufung auf den § 396 g. G. O. und namentlich auf den Absatz c dieses Paragraphes keine Bedeutung haben, weil es sich hier nicht um einen daselbst speciell normirten Fall, sondern um eine Execution wegen obwaltender Steuerrückstände handelt, wofür besondere Vorschriften bestehen, und es insbesondere im Sinne der Hofdecrete vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, 23. Septembar 1796, Nr. 312, 3. Februar 1821, Nr. 1737 und 10. Februar 1832, Nr. 2548 J. G. S., nicht darauf ankommt, daß über Rückstände von öffentlichen Abgaben Erkenntnisse gefällt, oder zum Behufe der gerichtlichen Eintreibung derselben vorgelegt werden, sondern dem Gerichte der durch eine Amtsurkunde der competenten Behörde gelieferte Ausweis der gedachten Rückstände genügen muß. Demzufolge entfallen auch alle Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Bestandes der nun in Frage stehenden Rückstände und hinsichtlich seiner Zahlungsverbindlichkeit. Obwohl ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68, auf die Sicherstellung und executive Einbringung von Steuern und öffentlichen Abgaben keine Anwendung finden (§ 7 Abs. 2 lit. a dieses Gesetzes), so hat doch die k. k. Finanz-Procuratur die Gesammtbezüge des Beschwerdeführers, von denen lediglich 25 fl. monatlich, also 300 fl. jährlich an das Steueramt abgeführt werden sollen, nur insofern, als selbe den Betrag jährlicher 600 fl. übersteigen, in Anspruch genommen (§ 2 dieses Gesetzes). Endlich bestreitet der Beschwerdeführer die angegebene Höhe seiner Gesammtbezüge nicht, und es kann auf die bloße Behauptung desselben, daß er nicht einen fixen Gehalt, sondern nur wandelbare Provision beziehe, bezüglich deren es fraglich sei, ob sie ihm künftig in einem die Quote von 600 fl. übersteigenden Betrage zufallen werde, um so weniger Gewicht gelegt werden, als hier die Anwendung des obigen Gesetzes, wie bereits erwähnt wurde, nicht Platz zu greifen hat. Ger.-Halle.

Gesetze und Verordnungen.

1880. I. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

IV. Stück. Ausgeg. am 27. Jänner.

8. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. December 1879, betreffend die Aufhebung der Attergirung des Seesanitätspasses im inneren Küstenverkehre.

9. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1880, betreffend das Verbot des Vertriebes des um den Preis von acht Gulden per Metercentner erkauften Haller Salzes außerhalb Tirol und Vorarlberg, dann der bestimmten Bezirke Oberkärntens.

10. Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Jänner 1880, womit neue Vorschriften zur Vermeidung von Seeunfällen durch Zusammenstoß von Schiffen erlassen werden.

11. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Jänner 1880, betreffend die Aenderung der amtlichen, nach Scala I gestempelten Wechselblanquette der Kreuzerkategorie.

V. Stück. Ausgeg. am 11. Februar.

12. Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1880, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit der Bezirksgerichte Zloty-Potok und Tluste in Ostgalizien.

13. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1880, betreffend die Bezeichnung der Personen, welche die Erklärungen über die gegen Steuerrückvergütung zur Ausfuhr bestimmten Sendungen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker auszustellen haben.

14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1880, betreffend den Vertrieb der zu den, für Dalmatien bestehenden Preisen erkauften Speisesalzsorten.

15. Gesetz vom 8. Februar 1880, betreffend die Eröffnung von Crediten zur Linderung des Nothstandes.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. Februar.

16. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Februar 1880, womit die Verschleißpreise für das in Wieliczka zu chemisch-technischen und gewerblichen Zwecken abzugebende Salz ermäßigt werden.

17. Gesetz vom 12. Februar 1880, womit das zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderliche Jahrescontingent festgestellt und die Aushebung desselben im Jahre 1880 bewilligt wird.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. Februar.

18. Gesetz vom 22. Februar 1880, betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Oesterreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina

VIII. Stück. Ausgeg. am 5. März.

19. Internationale Convention vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.

IX. Stück. Ausgeg. am 5. März.

20. Kundmachung des Handelsministeriums vom 19. Februar 1880, betreffend die Hinausgabe des I. Nachtrages zur Signalordnung für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Kundmachung vom 10. Februar 1877, R. G. Bl. Nr. 10).

21. Gesetz vom 20. Februar 1880, wodurch die Bewilligung zur Vereinigung des Prießlgutes ob Kaltbach mit dem Georg herrlich von Stubenberg'schen Real-Fideicommisse in Steiermark ertheilt wird.

22. Gesetz vom 26. Februar 1880, betreffend die Erfolgung eines unverzinslichen Vorschusses an die Landesvertretung von Galizien behufs Linderung des Nothstandes.

23. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Februar 1880, betreffend die Zuweisung der Gemeinden Straszewice und Koblo stare zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Staremiasto in Galizien.

24. Gesetz vom 28. Februar 1880, betreffend die Herstellung von Schutzbauten am unteren Isonzo.

25. Verordnung des Handelsministeriums vom 28. Februar 1880, betreffend eine Ermäßigung der Aichgebühren für die mit dem Aichstempel der Jahre 1874, 1875 oder 1876 versehenen, noch nicht im Verkehre gewesenen, zur Nachaichung gebrachten Gewichte.

26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Februar 1880, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes I. Classe zu Braunau in Oberösterreich.

X. Stück. Ausgeg. am 18. März.

27. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1880, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe Niedergrund nach Schandau in Sachsen zur Austrittsbehandlung von Zucker.

28. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. März 1880, betreffend die Errichtung, Auflassung und Verlegung von Zollämtern anläßlich der Aufhebung des Zollausschlusses Brody.

29. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. März 1880, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und Rebenbestandtheilen aus den Ländern der ungarischen Krone.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Sectionsräthe im Ministerrathspräsidium Anton Ritter v. Klaps und Dr. Karl Ritter v. Jaeger zu Ministerialräthen, dann den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär im Ministerium des Innern Eduard Ritter v. Stummer zum Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten k. k. Oberfinanzrath und Finanzdirector in Laibach Alois Christ zum Ministerialrathe extra statum im k. k. Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe Josef Ritter v. Kesaer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Horowitz Moriz Lüßner anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Berghauptmanne in Prag Johann Lindner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär der Polizeidirection in Triest Franz Edlen v. Marquet den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben den Polizeicommissären der Wiener Polizeidirection Robert Mitteis und Josef Wyslouzil den Titel und Charakter von Polizei-Obercommissären verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär der Triester Polizeidirection Johann Budin das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberförster Alois Götz in Reutte anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Viceforstmeisters verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditor und Registrator bei Allerhöchstderen Fondsgüterdirection Josef Wiethe anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Expeditsdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Rentmeister Johann Süß die bei Allerhöchstderen Fondsgüterdirection erledigte Expeditors- und Registratorsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den Custos der Gemäldegallerie an der Akademie der bildenden Künste August Schäffer zum Custos und Directorstellvertreter an der Gemäldesammlung des a. h. Kaiserhauses ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial erster Classe im Ministerium des Aeußern Ferdinand Weiß taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficial erster Classe im Ministerium des Aeußern Eduard Staudenraus anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Erhebung der bisherigen Consularagentie in Waterford zu einem Honorar-Viceconsulate genehmigt und den Consularagenten Josef Strangmann zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Ernst Fridinger zu Strengberg in Niederösterreich das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. und k. orientalischen Akademie Dominik v. Szathmáry-Király und Victorin v. Borheck zu Consulareleven ernannt.

Der k. u. k. Reichs-Finanzminister hat dem Hilfsämter-Directionsadjuncten Franz Tollack eine systemisirte Hilfsämter-Directorsstelle im Reichs-Finanzministerium verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Revierbergbeamten in Teplitz, Ober-Bergcommissär Franz Winhofer zum Bergrath ernannt.

Der Handelsminister hat den als Bureauvorstand bei der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten in Verwendung stehenden Ludwig Huß zum Inspector und den bei der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen als Oberingenieur in zeitlicher Verwendung stehenden Friedrich Setz zum Oberingenieur, beide bei der k. k. Direction für Staatseisenbahnbauten ernannt.

Der Handelsminister hat dem Rechnungsrathe des k. k. obersten Rechnungshofes Johann Sehnoutka, dann dem Telegraphensecretär der k. k. Telegraphendirection in Wien Karl Grienseyß systemisirte Ober-Rechnungsrathsstellen, und zwar Ersterem beim Postfach-Rechnungsdepartement, Letzterem beim Telegraphen-Rechnungsdepartement im Handelsministerium verliehen.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Ignaz Wagner zum Ober-Postcontrolor bei der Postökonomieverwaltung in Wien ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Statthalterei in Prag mit der eilften Rangsclasse, bis 3. Juli. (Amtsbl. Nr. 119.)

Bauraths stelle bei dem Staatsbaudienste in Steiermark mit der siebenten Rangsclasse, eventuell Oberingenieursstelle (achte Rangsclasse), Ingenieursstelle (neunte Rangsclasse) und Bauadjunctenstelle (zehnte Rangsclasse), bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 120.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.